



# Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1996

Herausgegeben und versendet am 4. Juli 1996

12. Stück

45. Gesetz vom 8. Mai 1996, mit dem eine Reisegebührenvorschrift für Landesbedienstete erlassen wird (Landesreisegebührenvorschrift)
46. Gesetz vom 8. Mai 1996, mit dem das Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991 geändert wird
47. Gesetz vom 9. Mai 1996, mit dem das Tiroler Karenzurlaubsgeldgesetz 1993 geändert wird
48. Gesetz vom 9. Mai 1996, mit dem das Landesbeamten-gesetz-Novelle) 1994 geändert wird (26. Landesbeamten-gesetz-Novelle)
49. Gesetz vom 9. Mai 1996, mit dem das Innsbrucker Gemeindebeamten-gesetz 1970 geändert wird

## 45. Gesetz vom 8. Mai 1996, mit dem eine Reisegebührenvorschrift für Landesbedienstete erlassen wird (Landesreisegebührenvorschrift)

Der Landtag hat beschlossen:

### § 1

#### Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für alle Bediensteten, die in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Land Tirol stehen (Landesbedienstete). Ausgenommen sind die im § 1 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 302, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 820/1995, im § 1 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 296, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 820/1995, im § 1 des Landesvertragslehrergesetzes 1966, BGBl. Nr. 172, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 644/1994, und im § 1 des Land- und forstwirtschaftlichen Landesvertragslehrergesetzes, BGBl. Nr. 244/1969, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 250/1970 genannten Personen und die Lehrer an Landesmusikschulen nach dem Tiroler Musikschulgesetz, LGBl. Nr. 44/1992, in der jeweils geltenden Fassung.

### § 2

#### Anspruch

(1) Landesbedienstete haben nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf Ersatz des Mehraufwandes, der ihnen durch eine Dienstreise, eine Dienstverrichtung im Dienstort, eine Dienstzuteilung oder eine Versetzung erwächst.

(2) Kein Anspruch auf Ersatz des Mehraufwandes besteht, soweit der Landesbedienstete

durch die Nichtbenützung eines zur Verfügung stehenden Massenbeförderungsmittels oder eines dienstlich zur Verfügung gestellten Kraftfahrzeuges, durch eine dienstlich unbegründete Verlängerung der Dauer der Dienstreise, durch die Unterlassung der zweckmäßigen Verbindung mehrerer Dienstverrichtungen oder auf sonstige Weise einen ungerechtfertigten Mehraufwand verursacht hat.

(3) Soweit der Mehraufwand von dritter Seite getragen wird, besteht gegenüber dem Land Tirol kein Anspruch auf gleichartige Leistungen.

### § 3

#### Begriffsbestimmungen

(1) Eine Dienstreise im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn sich ein Landesbediensteter zur Ausführung eines ihm erteilten Dienstauftrages an einen außerhalb des Dienstortes gelegenen Ort begibt und die Wegstrecke von der Dienststelle zu diesem Ort mehr als zwei Kilometer beträgt. Als Dienstreise gilt unter der Voraussetzung des ersten Satzes auch

a) die Reise im Zusammenhang mit der Grundausbildung und dienstrechtlich vorgesehenen Prüfungen;

b) die Reise zum und vom nächstgelegenen Nächtigungsort, falls die Nächtigung im Ort der auswärtigen Dienstverrichtung nachweislich nicht möglich ist;

c) die Reisebewegung in den Ort der Dienstzuteilung und zurück.

(2) Eine Dienstverrichtung im Dienstort im

Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn sich ein Landesbediensteter zur Ausführung eines ihm erteilten Dienstauftrages zu einer Dienstverrichtungsstelle im Dienstort begibt und die Wegstrecke von der Dienststelle zur Dienstverrichtungsstelle mehr als zwei Kilometer beträgt.

(3) Eine Dienstzuteilung im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn ein Landesbediensteter in einem anderen Ort als dem Dienstort einer Dienststelle zur vorübergehenden Dienstleistung zugewiesen wird.

(4) Eine Versetzung im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn ein Landesbediensteter in einem neuen Dienstort einer Dienststelle zur dauernden Dienstleistung zugewiesen wird.

(5) Dienstort im Sinne dieses Gesetzes ist die Gemeinde, in der die Dienststelle liegt, der ein Landesbediensteter dauernd zur Dienstleistung zugewiesen ist. Für Bedienstete des Straßen- und Wasserbauhilfsdienstes gilt die dauernd zugewiesene Dienststrecke als Dienstort.

#### § 4

##### **Vergütungsarten**

(1) Bei Dienstreisen gebühren dem Landesbediensteten die Reisekostenvergütung und die Reisezulage.

(2) Die Reisekostenvergütung umfaßt die Kosten der Beförderung der Person und des notwendigen Gepäcks mit einem Massenbeförderungsmittel für die Strecke zwischen der Dienststelle und dem Ort der Dienstverrichtung sowie die Kosten der Benützung anderer Beförderungsmittel.

(3) Die Reisezulage dient der Bestreitung des Mehraufwandes für Verpflegung und Unterkunft sowie zur Deckung der Reiseauslagen, für die in den folgenden Bestimmungen keine besondere Vergütung festgesetzt ist. Sie umfaßt die Tagesgebühr und die Nächtigungsgebühr.

#### § 5

##### **Ausgangs- und Endpunkt der Reise**

(1) Als Ausgangspunkt und Endpunkt der Reisebewegung ist die Dienststelle anzusehen, der der Landesbedienstete zur Dienstleistung zugewiesen ist.

(2) Für den Weg zum und vom Bahnhof oder Flughafen gebührt der Ersatz der Kosten für die Benützung eines Massenbeförderungsmittels, wenn auf Grund der Entfernung der Fußweg nicht zumutbar ist. In begründeten Fällen kann die Benützung eines Taxifahrzeuges genehmigt werden; dies gilt auch für Fahrten im Ort der Dienstverrichtung vom bzw. zum Bahnhof oder Flughafen.

(3) Beginnt oder endet die Dienstreise zu einem so frühen oder so späten Zeitpunkt, daß der Landesbedienstete den Bahnhof oder den Flughafen bzw. seinen Wohnort mit einem Massenbeförderungsmittel nicht oder auf nicht zumutbare Weise erreichen kann, so kann für die Strecke vom Wohnort zum Bahnhof oder Flughafen bzw. zurück die Benützung eines Taxifahrzeuges bis zu einem bestimmten Höchstbetrag oder das Kilometergeld nach § 7 Abs. 4 genehmigt werden.

#### § 6

##### **Massenbeförderungsmittel**

(1) Massenbeförderungsmittel im Sinne dieses Gesetzes ist jedes Beförderungsmittel, das der Vermittlung des Verkehrs zwischen bestimmten Orten (Ortsteilen) dient und dessen Inanspruchnahme mehreren Personen gleichzeitig, jedoch unabhängig voneinander gegen Entrichtung eines allgemein festgelegten Fahrpreises offensteht. Die Benützung von Schlafwagenplätzen sowie von Flugzeugen bedarf einer gesonderten Genehmigung.

(2) Massenbeförderungsmittel sind ohne Fahrtunterbrechung zu benützen. Wenn es die besondere Dringlichkeit der Dienstreise verlangt, ist der Landesbedienstete verpflichtet, auch die in der Nachtzeit (22 Uhr bis 6 Uhr) verkehrenden Massenbeförderungsmittel zu benützen.

(3) Der Fahrpreis wird nach den jeweils geltenden Tarifen vergütet. Von allgemeinen Tarifiermäßigungen ist Gebrauch zu machen.

#### § 7

##### **Reisekostenvergütung**

(1) Für Strecken, die mit der Eisenbahn zurückgelegt werden, gebührt die Reisekostenvergütung für die zweite Wagenklasse. Für Dienstreisen außerhalb Tirols werden die Kosten der ersten Klasse vergütet, wenn die tatsächliche Benützung nachgewiesen wird.

(2) Wird dem Landesbediensteten die Anschaffung eines Fahrausweises, der zu einer Tarifiermäßigung berechtigt, vorgeschrieben, so sind die hierfür anfallenden Kosten zu ersetzen.

(3) Bei Benützung eines Flugzeuges wird der Flugpreis vergütet, sofern nicht das Flugticket zur Verfügung gestellt wird.

(4) Wird für eine Dienstreise die Benützung eines privaten Kraftfahrzeuges genehmigt, so gebührt anstelle der sonst in Betracht kommenden Reisekostenvergütung ein Kilometergeld. Die Landesregierung hat die Höhe des Kilometergeldes unter Bedachtnahme auf die

landesüblichen durchschnittlichen Haltungskosten für Kraftfahrzeuge (amtliches Kilometergeld) durch Verordnung festzusetzen.

(5) Wird dem Landesbediensteten ein Kraftfahrzeug für eine Dienstreise unentgeltlich zur Verfügung gestellt, so gebührt keine Reisekostenvergütung.

(6) Die Kosten der Beförderung des Gepäcks werden im nachgewiesenen Ausmaß vergütet.

## § 8

### Reisezulage

(1) Die Tagesgebühr wird für die Zeit der Reisebewegung und des Aufenthaltes im Ort der Dienstverrichtung gewährt und einheitlich nach der Gesamtdauer der Dienstreise berechnet. Die Landesregierung hat die Höhe der Tagesgebühr unter Bedachtnahme auf den im Zusammenhang mit einer Dienstreise durchschnittlich erwachsenden Mehraufwand für die Verpflegung durch Verordnung festzusetzen. Für je 24 Stunden der Dienstreise gebührt die volle Tagesgebühr. Bruchteile bis zu vier Stunden bleiben unberücksichtigt. Für Bruchteile in der Dauer von mehr als vier Stunden gebührt ein Drittel, für Bruchteile von mehr als sieben Stunden gebühren zwei Drittel der Tagesgebühr. Bruchteile von mehr als zehn Stunden werden als volle 24 Stunden gerechnet.

(2) Für jede auf der Dienstreise verbrachte Nacht gebührt eine Nächtigungsgebühr. Die Landesregierung hat die Höhe der Nächtigungsgebühr unter Bedachtnahme auf den im Zusammenhang mit einer Dienstreise durchschnittlich erwachsenden Mehraufwand für die Nächtigung durch Verordnung festzusetzen.

(3) Der Anspruch auf Nächtigungsgebühr entfällt, wenn die Kosten für eine Schlafstelle in einem Massenbeförderungsmittel ersetzt werden oder wenn eine Dienstreise in Orte führt, von denen aus der Dienstort oder der Wohnort unter Benützung eines Massenbeförderungsmittels innerhalb einer Fahrzeit von höchstens eineinhalb Stunden erreicht werden kann.

(4) Werden Verpflegung oder Unterkunft durch den Dienstgeber kostenlos zur Verfügung gestellt, so besteht kein Anspruch auf Tagesgebühr bzw. Nächtigungsgebühr. Ist das Frühstück in den Nächtigungskosten enthalten, so sind von den Nächtigungskosten 15 v. H. der Tagesgebühr, wenn auch noch Anspruch auf eine Tagesgebühr besteht, abzuziehen.

(5) Übersteigen die tatsächlichen Nächtigungskosten die Nächtigungsgebühr, so können die Nächtigungskosten gegen Vorlage

eines entsprechenden Nachweises bis zur doppelten Höhe der Nächtigungsgebühr ersetzt werden. Erhält der Landesbedienstete den dienstlichen Auftrag, eine bestimmte Nachtunterkunft zu benützen, so hat er Anspruch auf den vollen Ersatz der ihm dadurch entstandenen Auslagen.

(6) Bei Dienstreisen in das Ausland richtet sich die Höhe der Tagesgebühr und der Nächtigungsgebühr nach den Sätzen, die für Bundesbedienstete nach der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 522/1995, festgesetzt sind. Dabei ist die Gebührenstufe 5 zugrunde zu legen. Die Tagesgebühr und die Nächtigungsgebühr gebühren jedoch mindestens in der in den Abs. 1 und 2 festgelegten Höhe.

## § 9

### Beginn und Ende der Dienstreise

(1) Die Dauer einer Dienstreise wird vom Zeitpunkt der fahrplanmäßigen Abfahrt bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Ankunft des Massenbeförderungsmittels im Dienstort berechnet.

(2) In den Fällen, in denen der Landesbedienstete die Reise nicht vom Dienstort aus beginnt oder nach ihrer Beendigung nicht unmittelbar in den Dienstort zurückkehrt, gilt, soweit im Abs. 3 nichts anderes bestimmt ist, als Zeitpunkt des Beginnes und des Endes der Dienstreise der Zeitpunkt der fahrplanmäßigen Abfahrt bzw. Ankunft des Massenbeförderungsmittels im Dienstort.

(3) In den Fällen, in denen der Landesbedienstete ein Dienstfahrzeug oder ein privates Kraftfahrzeug, für das Kilometergeld gebührt, benützt, richten sich der Beginn und das Ende der Dienstreise nach deren tatsächlicher Dauer.

## § 10

### Dienstreise in den Wohnort oder Dienstort

Bei Dienstreisen eines Landesbediensteten in seinen Wohnort oder eines dienstzugehörigen Landesbediensteten in seinen Dienstort oder Wohnort gelten für die Zeit des Aufenthaltes im Wohnort bzw. Dienstort die Bestimmungen über Dienstverrichtungen im Dienstort. Hierbei gilt für Dienstverrichtungen im Wohnort die Wohnung als Dienststelle.

## § 11

### Dienstverrichtungen im Dienstort

(1) Bei Dienstverrichtungen im Dienstort gebührt dem Landesbediensteten der Ersatz der

Kosten für die notwendige Benützung eines Massenbeförderungsmittels oder das Kilometergeld nach den §§ 6 und 7.

(2) Bei Dienstverrichtungen im Dienstort gebührt keine Tagesgebühr.

### § 12

#### **Pauschalierung**

(1) Landesbediensteten, die in regelmäßiger Wiederkehr Dienstreisen durchzuführen haben, kann anstelle der zustehenden Gebühren gegen jederzeitigen Widerruf eine monatliche Pauschalvergütung gewährt werden. Die Pauschalvergütung ist unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Anzahl und Dauer der regelmäßig wiederkehrenden Dienstreisen für einzelne Gebühren oder für alle Gebühren so zu bemessen, daß sie in keinem Fall über das Ausmaß der nach diesem Gesetz zustehenden Gebühren hinausgeht.

(2) Werden Reisegebühren der Höhe oder der Anspruchsberechtigung nach geändert, so ist die Pauschalvergütung mit gleicher Wirksamkeit entsprechend zu ändern.

(3) Die Pauschalvergütung wird bei einer Dienstverhinderung bis zu 15 Tagen je Kalenderjahr und für die Zeit des Erholungsurlaubes ungekürzt weitergewährt. Ab dem 16. Tag der Dienstverhinderung wird die Pauschalvergütung für jeden Tag der Dienstverhinderung um ein Dreißigstel gekürzt.

### § 13

#### **Dienstzuteilung**

(1) Bei einer Dienstzuteilung gebührt dem Landesbediensteten eine Zuteilungsgebühr. Sie umfaßt die Tagesgebühr und die Nächtigungsgebühr. Der Anspruch auf die Zuteilungsgebühr beginnt mit der Ankunft im Zuteilungsort und endet mit der Abreise vom Zuteilungsort oder, wenn der Landesbedienstete in den Zuteilungsort versetzt wird, mit dem Ablauf des Tages der Dienstzuteilung.

(2) Die Zuteilungsgebühr beträgt für die ersten 30 Tage 100 v. H. der Tagesgebühr und der Nächtigungsgebühr. Ab dem 31. Tag beträgt die Zuteilungsgebühr 50 v. H. der Tagesgebühr und der Nächtigungsgebühr.

(3) Beträgt die fahrplanmäßige Fahrzeit für die Strecke von der der Wohnung nächstgelegenen Haltestelle des Massenbeförderungsmittels, das für die Fahrt zweckmäßigerweise in Betracht kommt, zum Zuteilungsort und zurück zusammen nicht mehr als zwei Stunden, ohne daß durch die Rückfahrt eine ununterbrochene elfstündige Ruhezeit verhindert wird, so ge-

bühren dem Landesbediensteten anstelle der Zuteilungsgebühr

a) der Ersatz der Fahrtkosten für die Fahrstrecke, höchstens aber die nach Abs. 2 zustehende Nächtigungsgebühr, und

b) die Hälfte der Tagesgebühr nach Abs. 2.

(4) Wird der Landesbedienstete einer in seinem Wohnort gelegenen Dienststelle zugeteilt, so hat er keinen Anspruch auf Leistungen nach den Abs. 1 bis 3.

(5) Die Zuteilungsgebühr entfällt für die Dauer einesurlaubes sowie einer ungerechtfertigten Abwesenheit vom Dienst. Erkrankt der Landesbedienstete während einer Dienstzuteilung, so bleibt der Anspruch auf Zuteilungsgebühr bestehen, wenn der Landesbedienstete während der Erkrankung im Zuteilungsort verbleibt. Befindet sich der Landesbedienstete hingegen im Wohnort, so besteht für diese Zeit kein Anspruch auf Zuteilungsgebühr.

(6) Bei Dienstreisen vom Zuteilungsort entfällt die in der Zuteilungsgebühr enthaltene Tagesgebühr, soweit Anspruch auf eine Tagesgebühr nach § 8 besteht.

### § 14

#### **Versetzung**

(1) Der Landesbedienstete, der an einen anderen Dienstort versetzt wird, hat Anspruch auf Ersatz der Kosten, die mit der Übersiedlung vom bisherigen Wohnort in den neuen Wohnort verbunden sind (Übersiedlungsgebühren).

(2) Übersiedlungsgebühren sind der Reisekostenersatz, der Frachtkostenersatz und die Umzugsvergütung.

(3) Als Reisekostenersatz gebühren dem Landesbediensteten die Reisekostenvergütung nach § 7 und die Reisezulage nach § 8. Für den Ehegatten und die Kinder, für die eine Kinderzulage gebührt, werden die Reisekosten nach § 7 vergütet.

(4) Für die Verbringung des Übersiedlungsgutes vom bisherigen in den neuen Wohnort werden die nachgewiesenen Frachtkosten ersetzt.

(5) Zur Bestreitung sonstiger mit der Übersiedlung verbundener Auslagen gebührt dem Landesbediensteten eine Umzugsvergütung in der Höhe von 50 v. H. des Monatsbezuges, der für den Monat gebührt, in dem die Übersiedlung stattfindet.

(6) Verheirateten Landesbediensteten, die Anspruch auf Übersiedlungsgebühren haben und nach der Versetzung in einen anderen Dienstort aus diesem Grund einen doppelten Haushalt führen, gebührt bis zur Erlangung einer zumutbaren Wohnung, längstens jedoch für sechs Monate,

eine Trennungsgebühr. Die Trennungsgebühr beträgt für die ersten 30 Tage 100 v. H. der Tagesgebühr und der Nächtigungsgebühr und ab dem 31. Tag 50 v. H. der Tagesgebühr und der Nächtigungsgebühr. Beträgt die fahrplanmäßige Fahrzeit für die Strecke von der der Wohnung nächstgelegenen Haltestelle des Massenbeförderungsmittels, das für die Fahrt zweckmäßigerweise in Betracht kommt, zum neuen Dienort und zurück zusammen nicht mehr als zwei Stunden, ohne daß durch die Rückfahrt eine ununterbrochene elfstündige Ruhezeit verhindert wird, so gebührt dem Landesbediensteten anstelle der Trennungsgebühr ein Trennungszuschuß in der Höhe des Ersatzes der Fahrtkosten und der Tagesgebühr nach § 13 Abs. 3.

(7) Für den Anspruch auf die Trennungsgebühr oder den Trennungszuschuß während einer Dienstreise, einer Dienstzuteilung, einesurlaubes oder einer ungerechtfertigten Abwesenheit vom Dienst gilt § 13 Abs. 4, 5 und 6 sinngemäß.

#### § 15

##### **Lehrveranstaltungen**

Dem Landesbediensteten kann für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen zum Zweck der eigenen Aus- und Fortbildung ein Zuschuß gewährt werden, sofern die Teilnahme nicht im Rahmen einer Dienstreise erfolgt.

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Eberle**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

#### § 16

##### **Rechnungslegung**

(1) Der Landesbedienstete hat den Anspruch auf Reisekostenvergütung, Reisezulage und Übersiedlungsgebühren mit einer eigenhändig unterfertigten Reiserechnung bis zum Ende des dritten Kalendermonats geltend zu machen, der der Beendigung der Dienstreise oder der Übersiedlung folgt. Wird die Reiserechnung nicht fristgerecht vorgelegt, so erlischt der Anspruch auf Gebühren.

(2) Der Anspruch auf Zuteilungsgebühr oder Trennungsgebühr ist jeweils nach dem Ablauf eines Kalendermonats bis zum Ende des drittfolgenden Kalendermonats geltend zu machen. Wird diese Frist versäumt, so erlischt der Anspruch auf die Zuteilungs- oder Trennungsgebühr für den jeweiligen Monat.

(3) Dem Landesbediensteten kann auf seinen Antrag vor Antritt der Dienstreise oder der Dienstzuteilung oder vor Durchführung der Übersiedlung ein in der Reiserechnung abzurechnender Vorschuß auf die ihm zustehenden Gebühren gewährt werden.

#### § 17

##### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit 1. August 1996 in Kraft.

## **46. Gesetz vom 8. Mai 1996, mit dem das Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991 geändert wird**

Der Landtag hat beschlossen:

### **Artikel I**

Das Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991, LGBl. Nr. 84, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/1994 wird wie folgt geändert:

1. § 110 hat zu lauten:

„§ 110

#### **Schultage, schulfreie Tage, Fünftagewoche**

(1) Schultage sind alle Tage des Unterrichtsjahres, soweit sie nicht nach den Bestimmun-

gen der Abs. 2 bis 7 schulfrei sind. Für Vorschulgruppen an Volksschulen mit mindestens sieben Schülern sind drei Tage in der Woche, für solche mit weniger als sieben Schülern sind zwei Tage in der Woche Schultage. Für Vorschulgruppen an Sonderschulen sind drei Tage in der Woche Schultage.

(2) Schulfrei sind:

- a) die Sonntage und die gesetzlichen Feiertage,
- b) der 2. November (Allerseelentag),
- c) die Tage vom 24. Dezember bis einschließlich 5. Jänner (Weihnachtsferien),

d) die Tage vom zweiten Montag im Februar bis zum darauffolgenden Sonntag (Semesterferien),

e) der 19. März (Festtag des Landespatrons),

f) die Tage vom Samstag vor dem Palmsonntag bis einschließlich Dienstag nach Ostern (Osterferien),

g) die Tage vom Samstag vor bis einschließlich Dienstag nach Pfingsten (Pfingstferien),

h) der einem nach den lit. a, b oder e schulfreien Freitag folgende Samstag, der Samstag, der auf den 8. Jänner fällt, wenn der vorangehende Freitag für schulfrei erklärt wurde, und der Montag, der auf den 23. Dezember fällt.

(3) Für einzelne Schulen können die Samstage für schulfrei erklärt werden, wenn wichtige organisatorische Gründe dem nicht entgegenstehen; an Volksschulen können die Samstage auch für einzelne Schulstufen für schulfrei erklärt werden, wenn wichtige organisatorische Gründe dies erfordern (Fünftageweche).

(4) Außerdem können jeweils für die gesamte Schule in jedem Unterrichtsjahr

a) aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens bis zu vier Tage und

b) in besonderen Fällen bis zu zwei weitere Tage

für schulfrei erklärt werden. Für Hauptschulen und Polytechnische Lehrgänge kann einer der Tage nach lit. a auch in Form zweier Nachmittage für schulfrei erklärt werden.

(5) Der 23. Dezember und der 7. Jänner können für einzelne Schulen, deren Schüler zum überwiegenden Teil in einem Schülerheim untergebracht sind, für schulfrei erklärt werden, wenn hiedurch diesen Schülern die Ab- und Anreise erleichtert wird.

(6) Bei Unbenützbarkeit des Schulgebäudes, in Katastrophenfällen oder aus sonstigen zwingenden oder im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen kann die unumgänglich notwendige Zahl von Tagen für schulfrei erklärt werden. Diese für schulfrei erklärten Tage sind

a) durch Verringerung der nach den Abs. 2 lit. b bis h, 3, 4 und 5 schulfreien Tage – ausgenommen der 24. und der 31. Dezember sowie die letzten drei Tage der Karwoche – oder

b) durch eine Verkürzung der Hauptferien, die jedoch nicht mehr als zwei Wochen betragen darf,

einzubringen. Von der Einbringung von höchstens drei für schulfrei erklärten Tagen kann abgesehen werden, wenn dadurch eine Gefährdung des Schulerfolges nicht zu erwarten ist.

(7) Zur Erreichung eines Zeitraumes von mehreren aufeinanderfolgenden schulfreien

Tagen können in jedem Unterrichtsjahr bis zu sechs Tage, an Schulen mit Fünftageweche bis zu fünf Tage für schulfrei erklärt werden. Die für schulfrei erklärten Tage sind jedenfalls einzubringen. Für die Einbringung gilt Abs. 6 zweiter Satz sinngemäß.“

2. § 111 wird aufgehoben.

3. § 115 hat zu lauten:

„§ 115

### **Zuständigkeit**

(1) Die Erlassung von Verordnungen nach diesem Hauptstück obliegt der Landesregierung, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Erlassung von Verordnungen nach § 110 Abs. 4 lit. b hinsichtlich eines der beiden Tage, Abs. 5, 6 und 7 obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde. Vor der Erlassung von Verordnungen nach § 110 Abs. 5, 6 und 7 ist der gesetzliche Schulerhalter zu hören. Verordnungen nach § 110 Abs. 7 dürfen nur auf Antrag des Schulforums bzw. des Schulgemeinschaftsausschusses und nach Anhören der Schulkonferenz erlassen werden. Für einen entsprechenden Beschluß des Schulforums bzw. des Schulgemeinschaftsausschusses sind die Anwesenheit von mindestens je zwei Dritteln der Klassenlehrer bzw. Klassenvorstände und der Klassenelternvertreter (Schulforum) bzw. der Vertreter der Lehrer, der Schüler und der Erziehungsberechtigten (Schulgemeinschaftsausschuß) sowie eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der in jeder Gruppe abgegebenen Stimmen erforderlich.

(3) Die Erlassung von Verordnungen nach § 112 und § 113 Abs. 1 vierter Satz, 2 und 3 obliegt dem Schulleiter. Vor der Erlassung von Verordnungen nach § 112 Abs. 5 dritter Satz und Abs. 6 erster Satz ist bei ganztägigen Schulen der gesetzliche Schulerhalter zu hören. Verordnungen nach § 112 Abs. 5 vierter Satz dürfen nur im Einvernehmen mit dem gesetzlichen Schulerhalter erlassen werden.

(4) Die Erlassung von Verordnungen nach § 110 Abs. 3 und 4 lit. a obliegt dem Schulforum bzw. dem Schulgemeinschaftsausschuß. Hinsichtlich der Beschlußerfordernisse gilt Abs. 2 vierter Satz sinngemäß. Vor der Erlassung solcher Verordnungen ist die Schulkonferenz, vor der Erlassung von Verordnungen nach § 110 Abs. 3 ist überdies der gesetzliche Schulerhalter zu hören. Vor der Erlassung von Verordnungen nach § 110 Abs. 3 hat der Schulleiter die Mitglieder des Schulforums bzw. des Schulgemeinschaftsausschusses eingehend über die Auswir-

kungen der Einführung der Fünftageweche insbesondere in pädagogischer und stundenplanmäßiger Hinsicht zu informieren.“

### Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. September 1996 in Kraft.

(2) Verordnungen nach § 110 Abs. 3, 4 und 7 in der Fassung des Art. I Z. 1 können bereits von dem der Kundmachung dieses Gesetzes

folgenden Tag an erlassen werden. Sie dürfen frühestens mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

(3) Verordnungen über die Einführung der Fünftageweche nach § 111 in der bisher geltenden Fassung bleiben bis zu ihrer Aufhebung oder bis zur Erlassung einer entsprechenden Verordnung nach § 110 Abs. 3 in der Fassung des Art. I Z. 1 durch das Schulforum bzw. den Schulgemeinschaftsausschuß weiterhin in Geltung.

Der Landtagspräsident:

**Mader**

Der Landeshauptmann:

**Weingartner**

Das Mitglied der Landesregierung:

**Astl**

Der Landesamtsdirektor:

**Arnold**

## 47 • Gesetz vom 9. Mai 1996, mit dem das Tiroler Karenzurlaubsgeldgesetz 1993 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

### Artikel I

Das Tiroler Karenzurlaubsgeldgesetz 1993, LGBl. Nr. 106, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 3 des § 1 hat zu lauten:

„(3) Dieses Gesetz gilt nicht für Dienstnehmer, auf die das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, BGBl. Nr. 302, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 201/1996, das Landesvertragslehrergesetz 1966, BGBl. Nr. 172, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 644/1994, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, BGBl. Nr. 296, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 201/1996, oder das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrergesetz, BGBl. Nr. 244/1969, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 250/1970 anzuwenden ist.“

2. Im Abs. 1 des § 2 hat die lit. a zu lauten:

„a) solange sie sich in einem Karenzurlaub nach den §§ 13, 13a, 13b und 13d des Tiroler Mutterschutzgesetzes 1993, LGBl. Nr. 104, in der jeweils geltenden Fassung oder den §§ 15, 15a, 15b oder 15d des Mutterschutzgesetzes

1979, BGBl. Nr. 221, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 434/1995, befindet und hiebei die Höchstdauer nach § 4 nicht überschritten wird und“

3. Im Abs. 3 des § 3 wird das Zitat „nach dem Meldegesetz 1991, BGBl. Nr. 9/1992,“ durch das Zitat „nach dem Meldegesetz 1991, BGBl. Nr. 9/1992, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 352/1995,“ ersetzt.

4. Im Abs. 4 des § 3 wird das Wort „Haushaltszulage“ durch das Wort „Kinderzulage“ ersetzt.

5. § 4 hat zu lauten:

„§ 4

(1) Der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld besteht bis zur Vollendung des 18. Lebensmonats des Kindes, wenn nur ein Elternteil Karenzurlaubsgeld in Anspruch nimmt.

(2) Der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld besteht über den Zeitraum nach Abs. 1 hinaus, längstens jedoch bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes, wenn der zweite Elternteil

a) mindestens drei Monate lang das Karenz-

urlaubsgeld in Anspruch nimmt oder genommen hat, für die Dauer dieses Bezuges oder

b) durch ein unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis im Sinne des § 13b Abs. 2 lit. a, b oder d des Tiroler Mutterschutzgesetzes 1993 verhindert ist, das Kind zu betreuen, oder

c) auf Grund einer schweren körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung außerstande ist, das Kind ohne fremde Hilfe zu betreuen.“

6. Im Abs. 1 des § 6 wird das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 873/1992,“ durch das Zitat „in der für Landesbeamte geltenden Fassung“ ersetzt.

7. Die Abs. 1 und 2 des § 7a haben zu lauten:

„(1) Die §§ 1 bis 7 sind nach Maßgabe des dritten Satzes und der Abs. 3 bis 5 sinngemäß auf Väter anzuwenden, die sich

a) in einem Karenzurlaub nach dem Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetz 1993, LGBl. Nr. 105, in der jeweils geltenden Fassung befinden oder

b) im Zeitpunkt der Geburt des Kindes in einem Dienstverhältnis nach § 1 Abs. 1 befunden und ihr Dienstverhältnis aus Anlaß der Geburt des Kindes aufgelöst haben.

Im Falle der lit. b entsteht der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld frühestens mit dem Ablauf der im § 4 Abs. 1 des Tiroler Mutterschutzgesetzes 1993 oder der im § 5 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes 1979 angeführten Frist. § 4 gilt mit der Maßgabe, daß an die Stelle des § 13b Abs. 2 lit. a, b oder d des Tiroler Mutterschutzgesetzes 1993 der § 5 Abs. 2 lit. a, b oder d des Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetzes 1993 tritt.

(2) Abs. 1 gilt auch für Männer, die allein oder mit ihrer Ehegattin ein Kind an Kindes Statt angenommen (Adoptivväter) oder in der Absicht, es an Kindes Statt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege genommen haben (Pflegeväter).“

8. Der Abs. 2 des § 7b hat zu lauten:

„(2) Nimmt jeweils nur ein Elternteil nach dem Ablauf des ersten Lebensjahres des Kindes eine Teilzeitbeschäftigung nach dem Tiroler Mutterschutzgesetz 1993, dem Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetz 1993 oder einer anderen gleichartigen österreichischen Rechtsvorschrift in Anspruch, so gebührt diesem, wenn dieses Gesetz auf ihn anzuwenden ist, auf Antrag das Karenzurlaubsgeld für die Dauer der Teilzeitbeschäftigung, längstens jedoch bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes. Das Karenzurlaubsgeld wird über diesen Zeitpunkt hinaus, längstens jedoch bis zur

Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes gewährt, wenn der zweite Elternteil

a) mindestens drei Monate lang das Karenzurlaubsgeld in Anspruch nimmt oder genommen hat, für die Dauer dieses Bezuges oder

b) durch einen Aufenthalt in einer Heil- oder Pflegeanstalt, schwere Erkrankung oder Tod verhindert ist, das Kind zu betreuen, oder

c) auf Grund einer schweren körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung außerstande ist, das Kind ohne fremde Hilfe zu betreuen.

Das Karenzurlaubsgeld nach § 3 Abs. 1 bis 3 vermindert sich um den Hundertsatz der Teilzeitbeschäftigung, gemessen an der wöchentlichen Normaldienstzeit. Höchstens gebühren 50 v. H. des Karenzurlaubsgeldes nach § 3 Abs. 1 bis 3. Ein Wechsel in der Anspruchsberechtigung kann nur einmal erfolgen, nachdem ein Elternteil mindestens drei Monate lang Karenzurlaubsgeld bezogen hat.“

9. Im Abs. 3 des § 7b hat der zweite Satz zu lauten:

„Das jedem Elternteil zukommende Karenzurlaubsgeld ist nach Abs. 2 dritter und vierter Satz zu bemessen.“

10. Der Abs. 1 des § 7c hat zu lauten:

„(1) Nimmt jeweils nur ein Elternteil im Anschluß an die Frist nach § 4 Abs. 1 des Tiroler Mutterschutzgesetzes 1993 eine Teilzeitbeschäftigung nach dem Tiroler Mutterschutzgesetz 1993, dem Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetz 1993 oder einer anderen gleichartigen österreichischen Rechtsvorschrift in Anspruch, so gebührt ihm, wenn dieses Gesetz auf ihn anzuwenden ist, auf Antrag das Karenzurlaubsgeld nach diesem Gesetz für die Dauer der Teilzeitbeschäftigung, längstens jedoch bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Das Karenzurlaubsgeld wird über diesen Zeitraum hinaus, längstens jedoch bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres des Kindes gewährt, wenn der zweite Elternteil

a) mindestens drei Monate lang das Karenzurlaubsgeld in Anspruch nimmt oder genommen hat, für die Dauer dieses Bezuges oder

b) durch einen Aufenthalt in einer Heil- oder Pflegeanstalt, schwere Erkrankung oder Tod verhindert ist, das Kind zu betreuen, oder

c) auf Grund einer schweren körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung außerstande ist, das Kind ohne fremde Hilfe zu betreuen.“

11. Der Abs. 5 des § 8 hat zu lauten:

„(5) Der Anspruch auf Sonderkarenzurlaubsgeld besteht längstens für die Dauer eines



Jahres. Er endet mit dem Wegfall der Voraussetzungen, spätestens aber mit der Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes.“

12. § 10 hat zu lauten:

„§ 10

Dieses Gesetz gilt auch für Frauen, die allein oder mit ihrem Ehegatten ein Kind an Kindes Statt angenommen (Adoptivmütter) oder in der Absicht, es an Kindes Statt anzunehmen, in

unentgeltliche Pflege übernommen haben (Pflegermütter).“

#### Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit in den Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist, mit 1. August 1996 in Kraft.

(2) Art. I Z. 4 tritt mit 1. Oktober 1995 in Kraft.

(3) Art. I Z. 1, 3 und 6 tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landtagspräsident:

**Mader**

Der Landeshauptmann:

**Weingartner**

Das Mitglied der Landesregierung:

**Eberle**

Der Landesamtsdirektor:

**Arnold**

## 48. Gesetz vom 9. Mai 1996, mit dem das Landesbeamtengesetz 1994 geändert wird (26. Landesbeamtengesetz-Novelle)

Der Landtag hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Landesbeamtengesetz 1994, LGBl. Nr. 19, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 80/1995, wird wie folgt geändert:

1. Der zweite Satz des § 1 hat zu lauten:

„Ausgenommen sind die im § 1 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 302, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 201/1996, und die im § 1 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 296, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 201/1996, genannten Personen.“

2. Im § 2 hat in der lit. a der Einleitungssatz zu lauten:

„a) das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333 (BDG 1979), zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 201/1996, mit Ausnahme der Änderungen nach Art. I Z. 8, 10 und 11 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 277/1991, nach Art. I Z. 9 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 873/1992, nach Art. I Z. 12, 13, 19 und 20 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 16/1994, nach Art. I des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 550/1994, nach Art. I Z. 2 bis 4, 11, 12 bis 15 und 28 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 665/1994, nach Art. I Z. 7 bis 62 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 43/1995, nach Art. I Z. 5 bis 8 des Bundes-

gesetzes BGBl. Nr. 297/1995, nach Art. I Z. 2 bis 6, 19, 23 bis 40h und 42 bis 49 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 522/1995, nach Art. 1 Z. 1 und 5 bis 22 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 820/1995 und nach Art. 1 Z. 4 und 5 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 201/1996 sowie mit folgenden Abweichungen:“

3. In der lit. c des § 2 wird in der Z. 25 der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Bestimmung als Z. 26 angefügt:

„26. der Art. 2 Z. 1 bis 4 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 201/1996;“

4. Im § 2 hat in der lit. d die Z. 1 zu lauten:

„1. das Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 201/1996, mit Ausnahme der Änderungen nach Art. VII des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 550/1994, nach Art. VIII Z. 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 43/1995, nach Art. VI Z. 1 und 5 bis 7 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 522/1995 und nach Art. 4 Z. 6 und 7 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 201/1996 sowie mit der Maßgabe, daß von einer Kürzung der Ruhegenußbemessungsgrundlage nach § 4 Abs. 3 des Pensionsgesetzes 1965 weiters abgesehen werden kann, wenn die Dienstunfähigkeit durch eine außerordentlich schwere Erkrankung oder ein außerordentlich schweres Gebrechen verursacht wurde,“

5. In der lit. e des § 2 wird im ersten Satz das

Zitat „zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 523/1994“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 259/1995“ ersetzt.

6. Im § 2 hat in der lit. g der erste Teilsatz zu lauten:

„g) das Nebengebührenzulagengesetz, BGBl. Nr. 485/1971, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 201/1996, mit Ausnahme der Änderungen nach Art. VIII des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 550/1994, nach Art. V des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 665/1994, nach Art. IX Z. 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 43/1995, nach Art. VII des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 522/1995 und nach Art. 5 Z. 3 und 4 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 201/1996;“

7. § 3 wird aufgehoben.

8. Im Abs. 1 des § 15 wird im ersten Satz das Zitat „des Hebammengesetzes, BGBl. Nr. 310/1994,“ durch das Zitat „des Hebammengesetzes, BGBl. Nr. 310/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 505/1994“ ersetzt.

9. Der Abs. 1 des § 17 hat zu lauten:

„(1) Die Dienstbehörde wird ermächtigt, die dienstrechtlichen, besoldungsrechtlichen, ausbildungsbezogenen und sonstigen mit dem Dienstverhältnis im unmittelbaren Zusammenhang stehenden personenbezogenen Daten der im § 1 genannten Beamten automationsunterstützt zu verarbeiten. Soweit eine derartige Verarbeitung nicht als Standardverarbeitung nach § 8 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 632/1994, zu melden ist, darf sie erst nach ihrer Registrierung im Datenverarbeitungsregister aufgenommen werden.“

10. Die bisherigen Abs. 1 bis 3 des § 17 erhalten die Absatzbezeichnungen „(2)“ bis „(4)“.

## Artikel II

Die 25. Landesbeamtengesetz-Novelle, LGBL. Nr. 80/1995, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 5 des Art. II wird in der lit. b das Zitat „zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 297/1995“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 522/1995“ ersetzt.

2. Der Abs. 10 des Art. II hat zu lauten:

„(10) § 6 Abs. 3 des Pensionsgesetzes 1965 in der für Landesbeamte bis zum Ablauf des 30. September 1995 geltenden Fassung ist

a) auf Beamte, die vor dem 1. Oktober 1995 aus dem Dienststand oder aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden sind, weiterhin anzuwenden,

b) auf Beamte, die im Zeitraum vom 1. Okto-

ber 1995 bis zum 31. Dezember 1995 aus dem Dienststand oder aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden sind, weiterhin anzuwenden, wenn dies für sie günstiger ist.“

## Artikel III

(1) Der Beamte des Ruhestandes kann aus dienstlichen Gründen durch Ernennung wieder in den Dienststand aufgenommen werden, wenn er im Falle des § 14 Abs. 1 Z. 2 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 in der für Landesbeamte bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung seine Dienstfähigkeit wieder erlangt hat. Ein Ansuchen des Beamten ist nicht erforderlich. § 16 Abs. 2 und 3 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 ist anzuwenden.

(2) Auf Beamte, deren Versetzung in den Ruhestand vor dem 1. August 1996 eingeleitet worden ist, sind § 4 des Pensionsgesetzes 1965 und § 5 Abs. 2 des Nebengebührenzulagengesetzes in der für Landesbeamte bis zum Ablauf des 31. Juli 1996 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

## Artikel IV

(1) Auf Landesbedienstete, die nicht Beamte sind, ist § 17 Abs. 1 in der Fassung des Art. I Z. 9 sinngemäß anzuwenden.

(2) Auf Landesbedienstete, die nicht Beamte sind, ist Art. III Z. 1e, 4, 5 und 6 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 522/1995 nicht anzuwenden.

## Artikel V

Die Verordnung über die Festsetzung des Pensionssicherungsbeitrages, LGBL. Nr. 19/1996, wird aufgehoben.

## Artikel VI

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit in den Abs. 2 bis 10 nichts anderes bestimmt ist, mit 1. Oktober 1996 in Kraft.

(2) Art. IV Abs. 2, soweit damit der Art. III Z. 4 und 5 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 522/1995 auf Landesbedienstete, die nicht Beamte sind, für nicht anwendbar erklärt wird, tritt mit 1. Mai 1995 in Kraft.

(3) Art. I Z. 4, soweit damit im § 2 lit. d Z. 1 der Art. VI Z. 3 und 4 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 522/1995 für Landesbeamte in Geltung gesetzt wird, tritt mit 1. Juli 1995 in Kraft.

(4) Art. IV Abs. 2, soweit damit der Art. III Z. 6 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 522/1995 auf Landesbedienstete, die nicht Beamte sind, für nicht anwendbar erklärt wird, tritt mit 9. August 1995 in Kraft.

(5) Art. I Z. 4, soweit damit im § 2 lit. d Z. 1

der Art. VI Z. 1a und 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 522/1995 für Landesbeamte in Geltung gesetzt wird, tritt mit 1. Oktober 1995 in Kraft.

(6) Art. IV Abs. 2, soweit damit der Art. III Z. 1e des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 522/1995 auf Landesbedienstete, die nicht Beamte sind, für nicht anwendbar erklärt wird, tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft.

(7) Art. I Z. 4, soweit damit im § 2 lit. d Z. 1 der Art. 4 Z. 5 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 201/1996 für Landesbeamte in Geltung gesetzt wird, Art. I Z. 6, soweit damit im § 2 lit. g der Art. 5 Z. 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 201/1996 für Landesbeamte in Geltung gesetzt wird, Art. I Z. 7 und Art. V treten mit 1. Juni 1996 in Kraft.

(8) Art. I Z. 2, soweit damit im § 2 lit. a der Art. 1 Z. 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 201/1996 für Landesbeamte in Geltung gesetzt wird, Art. I Z. 4, soweit damit im § 2 lit. d Z. 1 der Art. 4 Z. 1 und 3 des Bundesgesetzes

BGBl. Nr. 201/1996 für Landesbeamte in Geltung gesetzt wird, und Art. I Z. 6, soweit damit im § 2 lit. g der Art. 5 Z. 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 201/1996 für Landesbeamte in Geltung gesetzt wird, treten mit 1. August 1996 in Kraft.

(9) Art. I Z. 3, soweit damit im § 2 lit. c der Art. 2 Z. 4 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 201/1996, soweit er § 4 Abs. 5 Z. 7 des Gehaltsgesetzes 1956 und den auf diese Bestimmung verweisenden Teil des § 4 Abs. 5 Z. 8 des Gehaltsgesetzes 1956 betrifft, für Landesbeamte in Geltung gesetzt wird, tritt mit 1. September 1996 in Kraft.

(10) Art. I Z. 1, Art. I Z. 2, soweit damit im § 2 lit. a der Art. I Z. 2 bis 4 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 820/1995 und der Art. 1 Z. 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 201/1996 für Landesbeamte in Geltung gesetzt werden, Art. I Z. 5, 8, 9 und 10, Art. II, Art. III und Art. IV Abs. 1 treten mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Eberle**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

## **49. Gesetz vom 9. Mai 1996, mit dem das Innsbrucker Gemeindebeamten-gesetz 1970 geändert wird**

Der Landtag hat beschlossen:

### **Artikel I**

Das Innsbrucker Gemeindebeamten-gesetz 1970, LGBl. Nr. 44, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 96/1995, wird wie folgt geändert:

1. Im § 55 hat in der lit. a der Einleitungssatz zu lauten:

„a) § 2 lit. c mit Ausnahme der Z. 1 sublit. aa und bb des Landesbeamten-gesetzes 1994 mit folgenden Abweichungen:“

### **Artikel II**

(1) Auf Bedienstete der Landeshauptstadt Innsbruck, die nicht Beamte sind, sind die §§ 5 bis 9 des Landesbeamten-gesetzes 1994,

LGBL. Nr. 19, in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß mit der Maßgabe nach Art. II der 5. Innsbrucker Gemeindebeamten-gesetz-Novelle, LGBl. Nr. 16/1985, anzuwenden.

(2) Auf Bedienstete der Landeshauptstadt Innsbruck, die nicht Beamte sind, ist Art. II Abs. 1 und 2 der 25. Landesbeamten-gesetz-Novelle, LGBl. Nr. 80/1995, sinngemäß anzuwenden.

### **Artikel III**

Das Gesetz LGBl. Nr. 96/1995 wird wie folgt geändert:

Art. II hat zu lauten:

### **„Artikel II**

Art. II der 25. Landesbeamten-gesetz-Novelle, LGBl. Nr. 80/1995, in der jeweils geltenden

Fassung findet auf die Beamten der Landeshauptstadt Innsbruck sinngemäß Anwendung.“

#### **Artikel IV**

Auf Beamte, deren Versetzung in den dauernden Ruhestand gemäß § 45 Abs. 1 lit. a oder Abs. 3 lit. a des Innsbrucker Gemeindebeamtengesetzes 1970 vor dem 1. August 1996 eingeleitet worden ist, sind § 4 des Pensionsgesetzes 1965 und § 5 Abs. 2 des Nebengebührengesetzes

in der für Landesbeamte bis zum Ablauf des 31. Juli 1996 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

#### **Artikel V**

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist, mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Art. II Abs. 2 tritt mit 1. Oktober 1995 in Kraft.

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Streiter**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung  
6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 102,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.  
Druck: Eigendruck

**Erscheinungsort Innsbruck  
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**